

8 Gerichtsstand in Erbschaftssachen. — Du for en matière de succession.

49. Urtheil vom 4. Februar 1875 in Sachen der Kantone Glarus und Schaffhausen.

A. Am 6. März 1874 starb in Schaffhausen Friedrich Schmuckli, Lehrer von Netstal, Kts. Glarus, mit Hinterlassung einer Wittve, zweier Kinder zweiter und vier Kindern erster Ehe. Die Letztern wohnen in Netstal und stehen dort unter vormundschaftlicher Pflege; die Vormundschaft über die Kinder zweiter Ehe übernahm dagegen die Waisenbehörde von Schaffhausen und besorgte auch im Einverständnis mit derjenigen von Glarus das Inventar zum Zwecke der erbrechtlichen Auseinandersetzung.

B. Da das Waisengericht Schaffhausen in das Inventar nicht aufgenommen hatte:

1. Eine Summe von 5000 Fr., welche den „Hinterlassenen“ des Lehrers Schmuckli zufolge eines von dem Letztern zu deren Gunsten eingegangenen Lebensversicherungsvertrages zugekommen und

2. die letzte Quartalsbesoldung, welche den Hinterlassenen Schmuckli's ausbezahlt worden war, so reklamierte das Waisenamt Netstal wegen Unvollständigkeit des Inventars, indem dasselbe behauptete, beide Summen gehören zum Nachlasse. Allein das Waisengericht Schaffhausen erwiderte, jene Beträge seien der Familie des Lehrers Schmuckli nach dessen Tode zugekommen und unter alle Glieder derselben gleichmäßig zu vertheilen, so daß auch der Ehefrau Schmuckli, welche am Nachlasse ihres Ehemannes nicht erberechtigt sei, ein Siebentheil davon zukomme. Eine Verständigung zwischen den beidseitigen Waisenbehörden konnte nicht erzielt werden und ebensowenig konnten sich dieselben darüber einigen, vor welchen Gerichten der Streit darüber, ob jene Beträge zum Nachlasse gehören oder nicht, auszutragen sei. Das Waisenamt Netstal und mit ihm die dortige Ständekommission behaupteten, gestützt

auf das Konkordat vom 15. Juli 1822, die Zuständigkeit der glarnerischen Gerichte, während das Waisengericht und die Regierung von Schaffhausen die Zuständigkeit der Schaffhauser Gerichte vertraten.

C. Die Ständekommission Glarus rief deshalb durch Eingabe vom 16. Oktober vorigen Jahres den Entscheid des Bundesrathes an und verlangte, daß derselbe gestützt auf das Konkordat vom 15. Juli 1822 die Vorfrage, vor welchem Richter die Streitfrage zur Behandlung kommen solle, zu Gunsten des Waisenamtes Netstal entscheide und daher die glarnerischen Gerichte für kompetent erkläre, indem dieser Streit unzweifelhaft eine Erbstreitigkeit und daher gemäß Artikel 3 Lemma 3 des erwähnten Konkordates vom Richter des Heimathortes zu entscheiden sei.

D. Die Regierung von Schaffhausen verteidigte in ihrer Antwort vom 18. November v. J. ihre Ansicht, daß die streitigen Beträge nicht Bestandtheile des Schmuckli'schen Nachlasses seien und fügte bei, es würde sich überhaupt fragen, ob auch bezüglich der eigentlichen Verlassenschaft des Lehrers Schmuckli das glarnerische Erbrecht zur Anwendung komme, indem §. 3 des Privatrechtes von Schaffhausen vorschreibe, daß die Familienverhältnisse und die Beerbung von Kantonsfremden, welche im Kanton Schaffhausen gewohnt haben, nur insofern nach dem Rechte ihrer Heimath beurtheilt werden, als das Recht desjenigen Staates, dem sie angehören, solches vorschreibe, und nun habe das Waisenamt von Netstal bis jetzt sich hierüber nicht ausgewiesen, sondern sich lediglich auf das Konkordat vom 15. Juli 1822 berufen. Es frage sich aber, ob dieses Konkordat nicht durch die Einführung des Territorialprinzips in den Kantonen Glarus und Schaffhausen faktisch außer Kraft gesetzt sei.

Die früher gegenüber der Ständekommission Glarus aufgestellte Behauptung, daß das Konkordat vom 15. Juli 1822 durch Art. 46 der Bundesverfassung außer Kraft gesetzt sei, hat die Regierung von Schaffhausen in ihrer Antwort an den Bundesrath nicht wiederholt.

E. Gemäß Bundesbeschluß vom 16. Oktober v. J. hat der Bundesrath diesen Rekurs dem Bundesgerichte zur Entscheidung überwiesen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die, übrigens gegenwärtig von keiner Seite mehr aufgeworfene, Frage, ob das Konkordat vom 15. Juli 1822 betreffend die Testirungsfähigkeit und die Erbrechtsverhältnisse noch in Kraft bestehe, ist unbedingt zu bejahen; denn der Art. 46 der Bundesverfassung spricht in seinem ersten Alinea nur den Grundsatz aus, daß die Niedergelassenen in Beziehung auf die civilrechtlichen Verhältnisse unter dem Rechte und der Gesetzgebung des Wohnsitzes stehen, behält dagegen in seinem zweiten Lemma der Bundesgesetzgebung vor, über die Anwendung dieses Grundsatzes die erforderlichen Bestimmungen zu treffen; gemäß Art. 2 der Uebergangsbestimmungen treten daher diejenigen Konkordate, welche mit dem in Artikel 46 ausgesprochenen Grundsatz im Widerspruch stehen, erst mit Erlaß des in demselben in Aussicht genommenen Bundesgesetzes außer Kraft.

2. Ebenso unzweifelhaft ist der Stand von Schaffhausen zur Zeit noch an das erwähnte Konkordat gebunden. Die Konkordate sind für diejenigen Kantone, welche denselben beigetreten sind, so lange verbindlich, als von denselben nicht der Rücktritt erklärt, oder die Aufhebung der Konkordate nicht durch die Bundesgesetzgebung erfolgt ist. Die Aenderung der kantonalen Gesetzgebung vermag die Verbindlichkeit derselben nicht aufzuheben, sondern kann für den betreffenden Kanton nur die Veranlassung sein, die Konkordate seinerseits zu kündigen, beziehungsweise den Rücktritt zu erklären.

3. Das Konkordat vom 15. Juli 1822 huldigt dem Grundsatz, daß die Niedergelassenen in allen erbrechtlichen Verhältnissen nach den Gesetzen der Heimath zu behandeln seien und bestimmt in Folge dieses Grundsatzes in Artikel 3 Alinea 3, daß bei sich ergebenden Erbstreitigkeiten der Richter des Heimathortes zu entscheiden habe. Es fragt sich daher, ob der Streit über die Erbschaftsqualität der Fakt. B erwähnten Beträge eine Erbstreitigkeit sei. Diese Frage ist zu verneinen.

4. Als Erbstreitigkeiten im eigentlichen Sinne können nur betrachtet werden einerseits die Streitigkeiten über das Erbrecht zwischen zwei oder mehreren Erbprätendenten, bei welchen der Gegenstand der Klage als Hauptfache das Erbrecht und die Erbschaft ausschließlich oder zu einem idealen Antheile ist, und anderseits die Streitigkeiten unter Miterben über die Pflicht zur Theilung oder die Art derselben. Dagegen ist der Streit um die Erbschaftsqualität einer Sache so wenig eine Erbstreitigkeit, als der Streit um die Existenz einer Erbschaftsforderung. Denn in beiden Fällen müßte auch der Erblasser selbst klagend auftreten, um die Herausgabe der Sache oder die Bezahlung der Forderung zu erlangen. Wird die Herausgabe einer angeblichen Erbschafts Sache vom Besitzer derselben nicht aus erbrechtlichem Rechtsgrunde, sondern deßhalb verweigert, weil dieselbe nicht zur Erbschaft gehöre, so liegt vielmehr eine einfache vindikation vor, wobei der Kläger als Rechtsgrund seines Eigenthumes jedenfalls das Eigenthum des Erblassers, sein Erbrecht aber nur insofern beweisen muß, wenn zugleich bestritten wird, daß er Erbe sei.

5. Die Richtigkeit des Gesagten kann für den Fall, daß sich die angebliche Erbschafts Sache im Besitze eines Dritten, Nichterben befindet, nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Es ist aber nicht abzusehen, warum die aufgestellte Ansicht nicht auch richtig sein sollte, wenn ein Erbe sich im Besitze der streitigen Sache befindet, sobald er dieselbe nicht aus einem erbrechtlichen Rechtsgrunde, sondern deßhalb vorenthält, weil er deren Erbschaftsqualität bestreitet. Denn die Frage, ob eine Sache zur Verlassenschaft einer Person gehöre oder nicht, ist keine erbrechtliche und erhält auch dadurch, daß sie zwischen Erben verhandelt wird, keinen erbrechtlichen Charakter.

6. Dem Begehren der Ständekommission Glarus könnte daher nur insofern entsprochen werden, als das Konkordat ausdrücklich auch den Streit über die Erbschaftsqualität einer Sache, wenn derselbe zwischen Erben schwebt, den heimathlichen Gerichten zuweisen würde. Denn da dasselbe eine Ausnahme von der Regel, einen ausnahmsweisen Gerichtsstand festsetzt, so

ist es strenge zu interpretiren und darf nicht weiter ausgedehnt werden, als sein ausdrücklicher Wortlaut gestattet. Nun sagt aber das Konkordat lediglich, daß in Folge der in Artikel 3 Alinea 1 und 2 aufgestellten Grundsätze die sich ergebenden „Erbstreitigkeiten“ von dem heimathlichen Richter zu entscheiden seien und es weist sowohl der Inhalt jener beiden Alinea von Art. 3 als die Entstehungsgeschichte des Konkordates viel eher darauf hin, daß Alinea 3 des zitierten Artikels lediglich die eigentlichen Erbstreitigkeiten im Sinne von Erwägung 4 im Auge habe (vergleiche Entscheid des Bundesrathes vom Jahre 1854 in Sachen der Erben Blüh; Ulmer, staatsrechtliche Praxis, Bd. I, Nr. 558). Uebrigens sind im vorliegenden Falle bei der Frage, ob die mehrerwähnten Beträge zur Verlassenschaft des Lehrers Schmuckli gehören, nicht bloß dessen Erben, sondern auch dessen nicht erbberichtigte Wittve theilhaftig und könnte jedenfalls diese nicht gezwungen werden, vor glarnerischen Gerichten als Kläger aufzutreten, oder als Beklagte sich belangen zu lassen.

7. Es greift demnach für die Beurtheilung der Frage über die Erbschaftsqualität der streitigen Summe der allgemeine und regelmäßige Gerichtsstand des Wohnortes Blag; dieser ist unbefristet in Schaffhausen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

50. Urtheil vom 12. Juni 1875 in Sachen Brüder Vogel.

A. Vor einiger Zeit verstarb in Rüfnacht, Kantons Schwyz, Frau Josepha Katharina Vogel geb. Krienbühl von Engelberg, mit Hinterlassung von zwei Söhnen, den Rekurrenten, und ihres Ehemannes, Joseph Vogel.

B. Am 12. März d. J. ließ der hinterlassene Ehemann den Magnus Amstutz, als Vormund seiner Söhne Moys und Joseph